

Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH

Änderungsübersicht zum Gesellschaftervertrag

(nur die geänderten Passagen!)

Alt

Neu

<u>Präambel</u>	<u>Präambel</u>
Die Verbandsgemeinde und der Landkreis Kusel gründen die Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH, um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Hallen- und Freibadangebotes in Kusel als Einrichtung der Daseinsvorsorge zu gewährleisten und über die neue Kombination des Bades mit einer Einrichtung der medizinischen ambulanten Rehabilitation langfristig die Konkurrenzfähigkeit des Westpfalzkrankums Standort II Kusel zu sichern und mit der deutlichen Aufwertung der Infrastruktur wirksame Impulse für die touristische Entwicklung der Verbandsgemeinde und des Landkreises zu setzen. Die Gesellschafter beabsichtigen darüber hinaus mit der Erschließung zusätzlicher Zielgruppen, einer verbesserten Energiebilanz und der Ausnutzung der Synergieeffekte zwischen beiden Betriebsbereichen eine deutliche Senkung des jährlichen Betriebsdefizits des Bade- und Freizeitparks zu erreichen	Die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und der Landkreis Kusel gründen die Vitalbad Pfälzer Bergland GmbH, um die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit des Hallen- und Freibadangebotes in Kusel als Einrichtung der Daseinsvorsorge zu gewährleisten und mit der deutlichen Aufwertung der Infrastruktur wirksame Impulse für die touristische Entwicklung der Verbandsgemeinde und des Landkreises zu setzen. Die Gesellschafter streben darüber hinaus einen dauerhaften Erhalt des Bades in technischer als auch wirtschaftlicher Sicht an. Durch eine Sanierung der Bausubstanz und Überholung der technischen Ausstattung soll die Energiebilanz deutlich optimiert werden. Das Sanierungsintervall soll auf diese Art zudem stark verlängert werden.
<u>§2 Gegenstand der Gesellschaft</u>	<u>§2 Gegenstand der Gesellschaft</u>
1. Gegenstand des Unternehmens ist die Sanierung und Attraktivitätssteigerung, der Betrieb des Hallen- und Freibades, sowie Bau und Betrieb eines ambulanten Reha- und Wellnessbereichs.	1. Gegenstand des Unternehmens ist die Sanierung und Attraktivitätssteigerung, der Betrieb des Hallen- und Freibades in Kusel.
<u>§ 3 Stammkapital, Stammeinlage</u>	<u>§ 3 Stammkapital, Stammeinlage</u>
1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. 2. Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen a) der Landkreis Kusel eine Stammeinlage im Nennbetrag von 12.500,00 Euro b) die Verbandsgemeinde Kusel eine Stammeinlage im Nennbetrag von 12.500,00 Euro.	1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EUR. 2. Auf das Stammkapital übernehmen als ihre Stammeinlagen a) der Landkreis Kusel eine Stammeinlage im Nennbetrag von 12.500,00 Euro b) die Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan eine Stammeinlage im Nennbetrag von 12.500,00 Euro.
<u>§ 5 Gesellschafterversammlung</u>	<u>§ 5 Gesellschafterversammlung</u>
1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in Versammlungen gefasst. 2. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären. 3. Einberufung der Gesellschafterversammlung	1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in Versammlungen gefasst. 2. Soweit das Gesetz nicht zwingend eine Gesellschafterversammlung vorsieht, bedarf es der Abhaltung einer Versammlung nicht, wenn sämtliche Gesellschafter schriftlich, mündlich oder in jeder anderen Form mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der Form der Stimmabgabe sich einverstanden erklären. 3. Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich - spätestens 8 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter es beantragen. (2) In der Gesellschafterversammlung wird jeder Gesellschafter durch seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Für die Einberufung ist eine Frist von mind. einer Woche zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren. Auf diese Frist kann durch die Gesellschafter einvernehmlich verzichtet werden. (4) Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.	(1) Die Gesellschafterversammlung ist jährlich - spätestens 8 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder ein Gesellschafter es beantragen. (2) In der Gesellschafterversammlung wird jeder Gesellschafter durch seinen gesetzlichen Vertreter nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 88 Abs. 1 GemO, § 57 LKO) vertreten. Die Stimmabgabe richtet sich nach § 88 Abs. 2 GemO. (3) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung. Für die Einberufung ist eine Frist von mind. einer Woche zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Versammlungstage zu wahren. Auf diese Frist kann durch die Gesellschafter einvernehmlich verzichtet werden. (4) Der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist der Bericht des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin über das abgelaufene Geschäftsjahr mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers vorzulegen.
<u>§6 Vorsitz und Beschlussfähigkeit</u> 1. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet. 2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter anwesend sind. 3. Beschlüsse werden einstimmig gefasst.	<u>§6 Vorsitz und Beschlussfähigkeit</u> 1. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet. 2. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn beide Gesellschafter anwesend sind. 3. Beschlüsse werden einstimmig gefasst. 4. Die Vertreter des Landkreises Kusel und der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan sind an Richtlinien und Weisungen des jeweiligen Kreistages bzw. Verbandsgemeinderates gebunden. Dies gilt auch für ihre Abstimmungen (§ 88 Abs. 1 GemO).
<u>§ 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</u> 1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr im Gesetz und in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände, insbesondere: a) Vertragsänderungen, b) Eintritt von Gesellschaftern, c) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin gem. §§ 87 Abs. 3 Ziff 1 d) GO Rh.-Pf auf Vorschlag des Aufsichtsrates, d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses und Genehmigung des Wirtschaftsplans,	<u>§ 7 Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung</u> 1. Die Gesellschafterversammlung beschließt über die ihr im Gesetz und in diesem Vertrag anderweitig zugewiesenen Gegenstände, insbesondere: a) Vertragsänderungen, b) Eintritt von Gesellschaftern, c) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin gem. §§ 87 Abs. 3 Ziff 1 d) GemO auf Vorschlag des Aufsichtsrates, d) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses und Genehmigung des Wirtschaftsplans,

e) Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin, f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, g) Grundsätze, nach denen die Gesellschaft geführt werden soll, h) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen, zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, i) Auflösung der Gesellschaft, j) Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen gem. § 87 Abs. 3 GO Rh.-Pf., k) Entsendung von Vertretern in die Organe von Beteiligungsgesellschaften und anderen Institutionen, l) Abschluss und die Änderung von Verträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes. 2. Vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Kreistag und der Verbandsgemeinderat mit der Angelegenheit zu befassen. Unabhängig davon kann der Kreistag und/oder der Verbandsgemeinderat dem Landrat bzw. dem Bürgermeister für die in der Gesellschafterversammlung zu treffenden Entscheidungen Richtlinien und Weisungen erteilen.	e) Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin, f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder des Aufsichtsrates, g) Grundsätze, nach denen die Gesellschaft geführt werden soll, h) Zustimmung zur Aufnahme von Darlehen, zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, i) Auflösung der Gesellschaft, j) Gründung von Tochtergesellschaften und Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen gem. § 87 Abs. 3 GemO, k) Entsendung von Vertretern in die Organe von Beteiligungsgesellschaften und anderen Institutionen, l) Abschluss und die Änderung von Verträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes. m) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes. 2. Vor Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind der Kreistag und der Verbandsgemeinderat mit der Angelegenheit zu befassen. Unabhängig davon kann der Kreistag und/oder der Verbandsgemeinderat dem Landrat bzw. dem Bürgermeister für die in der Gesellschafterversammlung zu treffenden Entscheidungen Richtlinien und Weisungen erteilen (§ 88 Abs. 1 GemO).
<u>§9 Aufsichtsrat</u> 1. Der Aufsichtsrat besteht aus a) dem Landrat des Kreises Kusel, b) dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kusel, c) 16 weiteren Mitgliedern, von denen 8 seitens des Landkreises und 8 seitens der Verbandsgemeinde entsandt werden und für die jeweils Stellvertreter benannt werden, d) 2 Personalvertretern mit beratender Stimme, e) dem stellvertretenden Ärztlichen Direktor des Westpfalzkrankenhauses, Standort II Kusel, mit beratender Stimme, f) dem stellvertretenden Verwaltungsdirektor des Westpfalzkrankenhauses, Standort II Kusel, mit beratender Stimme. 2. Die Dauer der Mitgliedschaft der Vertreter nach Abs. 1 Buchst. c) bestimmt sich nach der Wahlzeit der kommunalen Vertretungen.	<u>§9 Aufsichtsrat</u> 1. Der Aufsichtsrat besteht aus a) dem Landrat des Kreises Kusel, b) dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan c) 16 weiteren Mitgliedern, von denen 8 seitens des Landkreises und 8 seitens der Verbandsgemeinde entsandt werden und für die jeweils Stellvertreter benannt werden, d) 2 Personalvertretern mit beratender Stimme, 2. Die Mitgliedschaft der Vertreter nach Abs. 1c) beginnt mit dem Tag, an dem das zuletzt entscheidende Gremium – entweder der Kreistag oder der Verbandsgemeinderat Kusel-Altenglan - seine Mitglieder für den Aufsichtsrat bestimmt hat.

<u>§10 Vorsitz im Aufsichtsrat</u> Den Vorsitz im Aufsichtsrat führen -beginnend mit dem Bürgermeister - kalenderjährlich wechselnd der Bürgermeister der VG Kusel und der Landrat des Kreises Kusel. Beide nehmen entsprechend turnusmäßig wechselnd die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wahr. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist der gesetzliche Vertreter derjenigen Körperschaft, die den Vorsitzenden stellt, der weitere Stellvertreter, wiederum ersatzweise der gesetzliche Vertreter des anderen Gesellschafters.	<u>§10 Vorsitz im Aufsichtsrat</u> Den Vorsitz im Aufsichtsrat führen -beginnend mit dem Bürgermeister - kalenderjährlich wechselnd der Bürgermeister der VG Kusel-Altenglan und der Landrat des Kreises Kusel. Beide nehmen entsprechend turnusmäßig wechselnd die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wahr. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des Stellvertreters ist der gesetzliche Vertreter derjenigen Körperschaft, die den Vorsitzenden stellt, der weitere Stellvertreter, wiederum ersatzweise der gesetzliche Vertreter des anderen Gesellschafters.
<u>§ 11 Sitzung und Beschlussfähigkeit</u> 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Erweist sich eine Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden zu einem innerhalb von zwei Wochen liegenden neuen Termin eine neue Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.	<u>§ 11 Sitzung und Beschlussfähigkeit</u> 3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich oder digital unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Dabei sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Erweist sich eine Versammlung der Aufsichtsratsmitglieder als beschlussunfähig, so ist durch den Vorsitzenden zu einem innerhalb von zwei Wochen liegenden neuen Termin eine neue Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
<u>§ 13 Geschäftsführung</u> 1. Die Gesellschaft hat eine(n) Geschäftsführer(in). Diese(r) vertritt die Gesellschaft nach außen. 2. Der Aufsichtsrat kann dem/der Geschäftsführer(in) Befreiung vom Mehrvertretungsverbot des § 181 BGB erteilen. 3. Der/die Geschäftsführer(in) führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschafts- und Finanzplans und der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze aus. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen. 3. Der/die Geschäftsführer(in) bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Absätze 3 und 4 gelten nur im Innenverhältnis.	<u>§ 13 Geschäftsführung</u> 1. Die Gesellschaft hat eine(n) Geschäftsführer(in). Diese(r) vertritt die Gesellschaft nach außen. 2. Der Aufsichtsrat kann dem/der Geschäftsführer(in) in begründeten Einzelfällen Befreiung vom Mehrvertretungsverbot des § 181 BGB erteilen. 3. Der/die Geschäftsführer(in) führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Wirtschafts- und Finanzplans und der vom Aufsichtsrat im Rahmen seiner Befugnisse beschlossenen Grundsätze aus. Der Geschäftsführung obliegen insbesondere alle laufenden Entscheidungen und Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Gesellschaftszweck zu fördern und zu erreichen. 3. Der/die Geschäftsführer(in) bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Absätze 3 und 4 gelten nur im Innenverhältnis.
<u>§ 14 Jahresabschluss und Prüfung</u> Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung von einem	<u>§ 14 Jahresabschluss und Prüfung</u> 1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für kleine Kapitalgesellschaften aufgestellt und in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung

Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Den Gesellschaftern stehen die Befugnisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Dem Rechnungshof steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 110 abs. 4 GemO zu.	von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Den Gesellschaftern stehen die Befugnisse des § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Dem Rechnungshof steht das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 110 abs. 4 GemO zu. 2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entspr. § 90 GemO öffentlich bekanntzumachen und auszulegen. 3. Den Gesellschaftern, der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof stehen die Befugnisse gem. § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. 4. Vor Beginn eines Geschäftsjahres stellt die Geschäftsführung einen Wirtschaftsplan, der einen Ertragsplan, einen Stellenplan und einen 5-jährigen Finanzplan umfasst, auf und legt ihn dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vor. Der Wirtschaftsplan ist nach Genehmigung den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.“ 5. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit die Einforderung von Verlustausgleichen entsprechend dem Beteiligungsverhältnis der Gesellschafter beschließen, soweit die Kapital- und Gewinnrücklagen zur Abdeckung eines Verlusts nicht ausreichen. Die Verlustausgleichspflicht ist für den einzelnen Gesellschafter auf die Hälfte des im Wirtschaftsplan des betroffenen Wirtschaftsjahres veranschlagten „Ertrag aus der Verlustübernahme durch die Gesellschafter“ jährlich beschränkt. Eine darüber hinaus gehende Verlustübernahme ist auf das 4,8-fache der Stammeinlage je Gesellschafter beschränkt. Eine weitere darüber hinaus gehende Verlustübernahme je Gesellschafter, kann, in begründeten Ausnahmefällen, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates erfolgen. Eine Nachschusspflicht des Landkreises Kusel und der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan steht unter dem Vorbehalt, dass in den jeweiligen Haushaltsplänen entsprechende Mittel bereitstehen und die Veranschlagung dieser Mittel im Haushaltsplan von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde nicht beanstandet wurde.
Bisher keine Regelung	§ 17 Erfüllung kommunalrechtlicher Vorgaben 1. Wirtschaftsplanung Finanzplan In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe von Kommunen geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaft Führung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr und die Finanzplanung des Unternehmens sind der Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan und dem Landkreis Kusel unverzüglich nach deren Aufstellung zu übersenden. Der Wirtschaftsplan wird durch die Geschäftsführung erstellt. Er ist so rechtzeitig aufzustellen, dass über ihn vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres Beschluss gefasst werden kann.

	2. Entsprechende Geltung bestimmter Vorschriften des KAG Gemäß den Vorgaben des § 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GemO sind die Bestimmungen der § 8 Abs. 1 S 6 und Abs. 2 und 3 des KAG auf das von der Gesellschaft betriebene Unternehmen entsprechend anzuwenden. 3. Einräumung einer überörtlichen Prüfungsrecht Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz ist zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des §§ 110 Abs. 5 GemO berechtigt.
--	--